

§. 14.

Verhalten der Bergarbeiter bei der Einberufung zum Fürstlichen Militär, in Krankheitsfällen, beim Heirathen u. s. w.

Wird ein Bergarbeiter zum Fürstlichen Militär einberufen, so hat er dies im Königer Reviere dem Fürstl. Bergamte, in den übrigen Revieren der betreffenden Grubenverwaltung, zu melden. Dasselbe ist nöthig bei seiner Rückkehr, wo er seine Führungs-Atteste und sonstigen Legitimations-Papiere vorzuweisen hat. Wird ein Bergarbeiter krank, so daß er seine Schichten nicht verkahren kann, so hat er solches der Grubenverwaltung und dem Knappschafts-Altesten anzuzeigen. Untertläßt er dies ohne triftige Entschuldigungs-Gründe, so wird er einerseits auf der Grube so betrachtet, als ob er ohne Erlaubniß aus der Arbeit geblieben sei, andererseits verliert er, so lange die Meldung unterlassen ist, seine Ansprüche auf Krankenlohn. Kein Bergarbeiter darf ohne vorhergegangene Erlaubniß des Fürstl. Bergamtes heirathen und es soll dieselbe in der Regel nur Vollhäuern nach zurückgelegtem 24ten Lebensjahre ertheilt werden. Interims-Arbeiter haben sich, so lange sie in Arbeit stehen, denselben Vorschriften zu unterwerfen.

§. 15.

Normallohn. Der Normallohn eines Häuers wird bei achtsündiger Arbeit für jetzt und bis auf Weiteres auf 2 Fl. 12 Kr. resp. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., der eines Lehrehäuers auf 1 Fl. 45 Kr. resp. 1 Thlr. Preuß., der eines Jungen je nach Alter und Kräften auf 52 Kr. 4 Hllr. — 1 Fl. 27 Kr. 4 Hllr. = 15 — 25 Sgr. gestellt; bei 12 und 6 stündiger Schicht nach Verhältnis höher und geringer. Im Schichtlohn wird Bezüge und Beleuchte u. von der Grube vorgehalten.

§. 16.

Kündigung der Arbeit. Wenn wegen Mangels an Arbeit oder aus einem sonstigen Grunde die Entlassung aus der Arbeit sich nöthig macht, so soll dies den Knappschafts-Genossen in der Regel 14 Tage zuvor bekannt gemacht werden. Bei Interims-Arbeitern, die zuerst zu entlassen sind, ist dies nicht nöthig.

§. 17.

Straf-Reglement. Vom Verlust der Bergarbeit u. von der Ausstoßung aus d. Knappschafts-Verband.

Alle aus dem Knappschafts-Verbande hervorgehenden Rechte, sowie der Berg-Arbeit selbst geht unbedingt und auf immer verlustig